

Satzung des OBV Meerbusch e.V.

Die Mitglieder des OBV Meerbusch e.V. haben sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen OBV Meerbusch e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 57 VR 2078 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins dient der Förderung von Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaften von Einrichtungen an Schulen im Sinne der Erlasse des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW zu den Betreuungsformen von „Schule von 8 bis 1“, „Schule 13+“ sowie der „offenen Ganztagsgrundschule“ und vergleichbarer Regelungen und Förderprogramme öffentlicher Körperschaften, u.a. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW sowie des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in NRW. Diese Betreuungsformen finden vor und nach Beendigung des Unterrichts sowie an unterrichtsfreien Schultagen und je nach Bedarf auch in den Schulferien in den Räumen der Schulen oder in einem in der Nachbarschaft der Schule gelegenen geeigneten Raum statt.
- (2) Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem OBV Meerbusch e.V. trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse, Richtlinien und anderen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS, die Richtlinien für die Schulen in NRW.
- (3) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere dadurch, dass er sich als Träger der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen für deren Erhalt einsetzt und die Organisation, finanz- und personalwirtschaftliche sowie verwaltungsmäßige Abwicklung übernimmt und mit in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und Lehrkräften die betreuten Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert. Bei erkennbaren Schwächen der Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit den Lehrkräften und den Eltern gezielte Fördermöglichkeiten gesucht und soweit wie möglich angeboten.

- (4) Zusätzlich versteht sich der Verein als soziale Einrichtung, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Einrichtung der offenen Ganztagschule, fördern möchte. Hierdurch sollen positive Lebensbedingungen einerseits für die Kinder und Jugendlichen und andererseits familienfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- (5) Der Verein sieht neben den o.g. Vereinszwecken außerdem die Notwendigkeit sich im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu engagieren. Insbesondere wird sich der Verein für die Förderung der Jugendarbeit (§ 11) als auch für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 ff) einsetzen. Dabei ist eine Übernahme bzw. Einrichtung der entsprechenden Institution inbegriffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten diese keinerlei Anteil am Vermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die jedes Vorstandsmitglied selbst zu versteuern hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung. Ein Anspruch des Vereins auf Schadensersatz gegen Inhaber von Vereinsämtern besteht nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schulen, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eltern müssen Mitglied im Verein werden, die einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte beanspruchen. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist zwingend an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird gesondert vertraglich vereinbart. Aus der Vereinsmitgliedschaft ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Teilnahme eines Kindes an einer Betreuungsmaßnahme.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahmemodalitäten werden in einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt.
Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde erhoben werden. Dies ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintritt unbefristet erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,
- wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere den fälligen Beitrag nicht zahlt,
 - wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
- Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in,
- der/dem Schriftführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
- der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in
- und weiteren Beisitzern.

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird vor dem Wahlgang von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer werden per Listenwahl gewählt. Wählbar sind die Vereinsmitglieder.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die/Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf und nach zukünftigem Arbeitsaufwand eine/n Geschäftsführer/in bzw. eine Geschäftsführung oder hauptberuflichen Mitarbeiter/in für bestimmte Geschäftsbereiche (z.B. Personalwesen, Buchhaltung etc.) ernennen bzw. einstellen. Die Umsetzung des gemeinnützigen Satzungszwecks (Zweckverwirklichung) im Sinne von § 2 dieser Satzung wird durch eine/n Geschäftsführer/in bzw. Geschäftsführung wahrgenommen. Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführung erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe sich am Aufwand und an der Verantwortung, die mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbunden ist, orientiert.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/10 der Mitglieder ist diese vom Vorstand binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste, insbesondere Sachverständige zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in. Bei der Wahl des Vorstands tritt an ihre/seine Stelle ein Mitglied nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil oder von dem bevollmächtigten Lebenspartner vertreten lassen; im Übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluß von Vereinsmitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gefordert. Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnung,
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 10% der Mitglieder teilnehmen, mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Kassen- und Geschäftsführung

- (1) Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung abzuschließen.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen prüfen jährlich einmal den Kassenbericht.
- (4) Die Tätigkeit im Auftrag des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung ersetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **28.02.2002** in Kraft.
Die erste Satzungsänderung erfolgte am 13.05.2004.
Die zweite Satzungsänderung erfolgte am 06.11.2008.
Die dritte Satzungsänderung erfolgte am 03.11.2009.
Die vierte Satzungsänderung erfolgte am 04.11.2010.
Die fünfte Satzungsänderung erfolgte am 20.11.2013.
Die sechste Satzungsänderung erfolgte am 19.11.2015.
Die siebente Satzungsänderung erfolgte am 29.11.2018.